

Er scheint
außer Sonntags täglich. — Bis
Abends 7 Uhr eingehende Anzei-
gen kommen in der zweitnächsten
Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction, — Anzei-
gen aber an die Expedition
deselben zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N. 95.

Leipzig, Dienstag den 27. April.

1869.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Hiermit wird in Erinnerung gebracht, daß bei den Meßzahlungen nur
fliegend Courant oder königl. sächsische und königl. preussische Cassenanweisungen, auch Noten der Leipziger
und der Sächsischen Bank, sowie Banknoten von zehn Thalern und darüber derjenigen Geldinstitute, welche
Einlösungsstellen in Leipzig errichtet haben,

zulässig sind. Die erwähnten Geldinstitute sind:

1) die Weimarische Bank, 2) die Privatbank zu Gotha, 3) die Geraer Bank, 4) die Lübecker Commerzbank.

Anderweitiges Papiergeld in Zahlung anzunehmen ist Niemand verpflichtet.

Leipzig, den 22. April 1869.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Julius Springer. E. F. Thienemann. Franz Wagner.

Bekanntmachung.

Um bei den Abrechnungen auf der Börse die gehörige Ordnung wahrzunehmen, machen wir wiederholt bekannt,
daß Jeder, welcher im Auftrag einer Firma abrechnen und Gelder in Empfang nehmen will, vorher eine Vollmacht in
doppelten Exemplaren vollzogen und die Echtheit der Unterschrift des Ausstellers von dessen Leipziger Commissionär
bescheinigt, beim Archivar einzureichen hat, von denen das eine Exemplar abgestempelt zurückgegeben, das andere zu den
Acten genommen wird, und verpflichtet ist, Demjenigen, der ihm Zahlungen zu leisten hat, seine Vollmacht vorzuzeigen.
Zum Behufe der Abstempelung der Vollmachten wird der Börsenarchivar

am 26. und 27. April 1869

von Vormittags 8—12 Uhr in dem Archivariatzimmer des Börsengebäudes anwesend sein und die Vollmachten entgegen-
nehmen.

Leipzig, den 22. April 1869.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Julius Springer. E. F. Thienemann. Franz Wagner.

Bekanntmachung.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß (nach §. 4. Nr. 4 der Statuten) nur Börsenmitglieder Geschäfte
auf unserer Börse besorgen dürfen.

Leipzig, den 22. April 1869.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Julius Springer. E. F. Thienemann. Franz Wagner.